

II-3141 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 11 05 02/134-Pr.2/81

1981-12-07

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

1428/AB  
1981-12-09  
zu 1429/1

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen vom 9. Oktober 1981, Nr. 1429/J, betreffend die zivilrechtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Verantwortlichen des AKH-Baus, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Den dieser Anfrage zugrundeliegenden neuerlichen Vorwurf einer dilatorischen Behandlung zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche muß ich aus folgenden Gründen zurückweisen:

Zunächst sei darauf verwiesen, daß ich zur Prüfung aller Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Neubau des Allgemeinen Krankenhauses in Wien im Bundesministerium für Finanzen eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen, der Finanzprokurator, der Stadt Wien und der Allgemeinen Krankenhaus Wien, Planungs- und Errichtungs-Ges.m.b.H. eingesetzt habe; durch diese Zusammensetzung ist auch der Kontakt zu allen Beteiligten, daher z.B. auch zur Stadt Wien, insbesondere wegen der zivilrechtlichen Auswertung des bauwirtschaftlichen Prüfberichtes des Kontrollamtes, gewährleistet.

- 2 -

Die vorliegende Anfrage kritisiert den in meiner Beantwortung vom 8. September 1981 eingenommenen Standpunkt, daß zivilrechtliche Ansprüche nicht ungeachtet der noch laufenden Strafverfahren geltend zu machen seien. An diesem von der Finanzprokurator empfohlenen und aus Überlegungen der Zweckmäßigkeit abgeleiteten Standpunkt wird unverändert festgehalten; auch aus der vorliegenden neuerlichen Anfrage sind keine Argumente zu entnehmen, die eine Änderung dieses Standpunktes rechtfertigen würden. Die gleiche Rechtsansicht wird auch von der Stadt Wien und von der Allgemeinen Krankenhaus Wien, Planungs- und Errichtungs-Ges.m.b.H. eingenommen.

Auch durch die Einleitung eines zivilrechtlichen Verfahrens hätte - vor allem in zeitlicher Hinsicht - nichts gewonnen werden können. Grundlage für die Einleitung eines Zivilverfahrens sind die Ergebnisse des Strafverfahrens. Erst durch das strafrechtliche Urteil ist im Hinblick auf die Bindungswirkung des § 268 ZPO zunächst eine prozeßökonomisch deutliche Zuordnung und Eingrenzbarkeit der zivilrechtlichen Ansprüche gegeben, weil der Zivilrichter an den Inhalt eines verurteilenden Erkenntnisses des Strafgerichtes gebunden ist.

Die Anfrage (insbesondere zu Punkt 1) sieht auch eine Unzulänglichkeit darin, daß gegen ehemalige Mitglieder des Aufsichtsrates der Allgemeinen Krankenhaus Wien, Planungs- und Errichtungs-AG keine Schadenersatzforderungen erhoben worden sind und daß auch keine zivilrechtlichen Schritte gegen Personen, die nicht in die Anklage einbezogen worden sind, unternommen wurden. Hierbei wird offensichtlich an Personen gedacht, die in der AKPE-AG mit Aufsichts(rats-)funktionen betraut waren; offensichtlich dürfte dies in erster Linie mit der Vergabe des Teilauftrages für die umfassende

- 3 -

Betriebsorganisationsplanung zusammenhängen. Hier ist darauf zu verweisen, daß gerade diese Fragen vom Rechnungshof und vom Kontrollamt eingehend geprüft wurden, jedoch keine schadenersatzbegründenden Sachverhalte aufgezeigt worden sind.

Zu dem Fragenkomplex des Verhaltens der Organe der AKPE-AG sind im Zusammenhang mit der Vergabe der Betriebsorganisationsplanung schon im Jahre 1980 umfängliche Gutachten eingeholt worden, die bekanntlich auch den Mitgliedern des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Verfügung standen. Das von Univ.Prof.Dr. Josef Aicher erstellte Gutachten über die Frage, ob die AKPE-AG bei Ausschreibung und Vergabe der umfassenden BO-Planung in einer die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verletzenden Weise gegen die einschlägigen Vergaberichtlinien verstoßen hat, gelangt zu dem Schluß, daß ein Verstoß gegen die Ö-Norm A 2050 und gegen die Vergaberichtlinien der Stadt Wien nicht vorliegt. Wesentliche Aussage des von o.Univ.Prof.Dr. Gerhard Frotz erstellten Gutachtens über die Verantwortung des Aufsichtsrates im Zusammenhang mit der Vergabe der umfassenden Betriebsorganisationsplanung und den hiezu ergangenen Prüfungsberichten des Kontrollamtes und des Rechnungshofes ist, daß ein pflichtwidriges Verhalten des Aufsichtsrates nicht vorliegt. Schließlich behandelt ein Gutachten der beeideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dkfm. Dr. Leopold Mayer und Dkfm. Dr. Max Stadler die Frage der wirtschaftlichen Rechtfertigung des Vertragsabschlusses mit der Arbeitsgemeinschaft Betriebsorganisationsplanung. Zusammenfassend gelangt dieses Gutachten unter Hinweis auf die Schwierigkeiten der Beurteilung einer Frage dieser Art zu dem Schluß, daß eine Reihe von Argumenten für die Angemessenheit des vereinbarten Preises spricht und daß es keine sicheren Indizien für die Behauptung gibt, daß der vereinbarte Preis nicht angemessen gewesen sei.

- 4 -

Die erwähnte Prüfung durch Univ.Prof. Dr. Gerhard Frotz hat ergeben, daß eine Vernachlässigung von Pflichten durch den Aufsichtsrat nicht gegeben ist. Es wurde demnach auch dem Aufsichtsrat anlässlich der Beendigung seiner Funktionsperiode im April 1981 die Entlastung erteilt: ausgenommen hievon ist das Aufsichtsratsmitglied Dr. Wilfling. Ebenso wurde auch dem Vorstand - mit Ausnahme von Dipl.Ing. Adolf Winter - die Entlastung für die Geschäftsführung erteilt, weil keine Hinweise eines pflichtwidrigen Verhaltens vorliegen. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die schon erwähnten Gutachten der beeideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dkfm. Dr. Mayer und Dkfm. Dr. Stadler sowie auf das Gutachten von Univ.Prof. Dr. Josef Aicher sowie auf den Umstand verwiesen, daß die Berichte des Kontrollamtes der Stadt Wien sowie des Rechnungshofes keinen Anlaß für Schadenersatzansprüche gegen Organe der AKPE-AG (ausgenommen das ehem. Vorstandsmitglied Dipl.Ing. Winter) bieten.

Die Prüfung der von der Arbeitsgemeinschaft Betriebsorganisationsplanung erbrachten Leistung durch den Vorstand der AKPE-AG hat ergeben, daß die Voraussetzungen für die Begleichung der Schlußrechnung gegeben waren; diese Rechnung ist daher beglichen worden, nachdem die "Begleitende Kontrolle" Einwendungen nicht erhoben hatte.

Wenn schließlich die vorliegende Anfrage nochmals auf die im ÖVP-Minderheitsbericht behauptete Schadenssumme von S 497,6 Mio. Bezug nimmt, ist dazu festzustellen, daß eine Verifizierung dieser Summe aus dem Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses nicht möglich ist; auch aus dem Minderheitsbericht sind für alle in diesem Zusammenhang angeführten Positionen keine ausreichend nachvollziehbaren Ermittlungsgrundlagen erkennbar.

- 5 -

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage wird ausgeführt:

Zu 1., 2., 3., 6.:

Die Gesellschafter der AKPE-Ges.m.b.H. und die Gesellschaft selbst haben sich dem Strafverfahren gegen Dipl.Ing. Adolf Winter u.a. im Verfahren 6 a Vr 720/81, Hv 41/81, des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Privatbeteiligte angeschlossen.

Am 27. November 1981 hat ein Schöffensenat des Landesgerichtes für Strafsachen Wien die Angeklagten verurteilt und die Privatbeteiligten auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Gegen die Verweisung auf den Zivilrechtsweg haben die Finanzprokuratur und die Stadt Wien ein Rechtsmittel angemeldet. Als Vertreter des mit 50 % an der Allgemeinen Krankenhaus Wien, Planungs- und Errichtungs-Ges.m.b.H. beteiligten Gesellschafters Bund habe ich Auftrag gegeben, daß nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsausfertigung die erforderlichen Schadenersatzklagen eingebracht werden.

Rechtliche Schritte gegen das ehem. Vorstandsmitglied der AKPE-AG Dipl.Ing. Winter wurden bereits eingeleitet. Des weiteren wurden gegen den Mitangeklagten Ing. Otto Schweitzer (Firma SIEMENS) eine Schadenersatzklage beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien mit einem Schadensbetrag von über S 11 Mio eingebracht und gleichzeitig Schritte unternommen, die zur gerichtlichen Sperre eines Kontos des Beklagten bei einer Schweizer Bank geführt haben.

- 6 -

Ein weiteres gerichtliches Verfahren ist gegen das ehem. Aufsichtsratsmitglied Dr. Wilfling (allerdings nicht im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat der AKPE-AG) und gegen Dipl.Ing. Winter beim Landesgericht für Strafsachen Wien anhängig. Es muß vorerst der Abschluß dieses Verfahrens abgewartet werden.

Auf Grundlage des Berichtes der Magistratsdirektion der Stadt Wien vom 14. Juli 1981 sind interne Untersuchungen durch die AKPE-Ges.m.b.H. bzw. beauftragte Rechtsanwälte veranlaßt worden. Weiters sind bereits folgende konkrete Maßnahmen von der Gesellschaft ergriffen worden:

Die APAK wurde aufgelöst und das Projekt-Management steht ab 1. Oktober 1981 unter der alleinigen Leitung der AKPE-Ges.m.b.H. Bezüglich der Haftungsansprüche gegen die APAK konnte eine Verbesserung dahingehend erzielt werden, daß die Haftungssumme pro Schadensfall von S 0,64 Mio auf S 4,5 Mio (insgesamt begrenzt mit S 25 Mio) festgelegt werden konnte. Weitere Verhandlungen ergaben als wirtschaftlichste Lösung eine außerprozessuale Gesamtabgeltung sämtlicher Haftungsansprüche mit S 16,5 Mio. Des weiteren konnte Einigung dahingehend erzielt werden, daß die APAK zum Honorar für die Küchenplanung des Büros Brunnenkant mit S 0,6 Mio beiträgt.

Eine Teileinigung wurde mit der Arbeitsgemeinschaft der Architekten erzielt; dies bedeutet, daß ein vereinbartes Honorar für die Einreichung bei der MA 16, welches vom Kontrollamt als überhöht festgestellt wurde, für noch nicht abgerechnete Bauteile auch nicht bezahlt wird. Die Tätigkeit auf diesem Gebiet wird ab sofort von der AKPE-Ges.m.b.H. selbst durchgeführt und aus dem Architektenvertrag herausgenommen. Mit den Architekten sind weitere Verhandlungen hin-

- 7 -

sichtlich bereits abgerechneter Bauteile, insbesondere auch für die beiden Teil-Schlußrechnungen im Kerngebäude aufgenommen worden. Mit der ARGE Kernbau wurde ein beiderseitiger Verzicht auf die Einrede der Verjährung erreicht. Dies bedeutet, daß die seit kurzem vorliegende Schußrechnung, die allerdings noch nicht alle erforderlichen Beilagen enthält, von Grund auf überprüft und berichtigt wird. Diese Überprüfung wird jedoch mindestens 6 Monate dauern.

Bezüglich des Vorwurfs der Doppelverrechnung zeitgebundener Baustellen-Regiekosten wurde mangels Einigung ein Schiedsgericht eingesetzt.

Hinsichtlich der ARGE Stahlbau sind die Verhandlungen noch im Gang; hier wird möglicherweise eine gerichtliche Austragung erforderlich sein.

Ein abschließendes Ergebnis und ein Endtermin für die verschiedenen Maßnahmen kann derzeit noch nicht genannt werden, weil die AKPE-Ges.m.b.H. nicht nur eine Überprüfung der diversen Schadenersatzansprüche aus der Vergangenheit vorzunehmen hat, sondern ihre gesamte Einrichtung darauf ausgerichtet hat, daß der Gesellschaftszweck, die Errichtung und Fertigstellung des Neubaus des Allgemeinen Krankenhauses, erfüllt wird. Es kann daher auch noch keine ziffermäßige Feststellung eines allfälligen Gesamtschadensbetrages genannt werden. Dies ist auch angesichts der sich ständig neu ergebenden Gesichtspunkte noch nicht möglich. In welchen Einzelfällen und in welchem Umfang bereits Ersatzansprüche geltend gemacht und durchgesetzt werden konnten, wird insbesondere zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage dargestellt. Dabei werden auch noch die aus der Auswertung des bauwirtschaftlichen Berichtes des Kontrollamtes resultierenden Ergebnisse berücksichtigt werden müssen.

- 8 -

Zu den Punkten 4. und 5. der Anfrage ist mitzuteilen, daß es bereits bis zum heutigen Zeitpunkt gelungen ist, teilweise Schadenersatzansprüche von etwa S 59 Mio geltend und einbringlich zu machen. Dieser Betrag resultiert - wie durch die AKPE-Ges.m.b.H. berichtet wird - aus anerkannten bzw. aus rückverrechneten Forderungen gegen die ARGE-Architekten, gegen die ARGE-Heizung-Lüftung-Klima, aus einer Überzahlung beim Bettenhaus Ost, der Rückverrechnung einer ungerechtfertigt geltend gemachten Preisgleitung bei der Planung medizintechnischer Einrichtungen für den Anlagenkern, einer Versicherungsvergütung im Zusammenhang mit der Psychiatrie-Kinderklinik sowie einer Vergütung durch Einbehaltung zulasten der APAK im Zusammenhang mit dem Sanitärcontainerauftrag.

Um die weiteren laufenden außergerichtlichen Verhandlungen mit verschiedenen Firmen und Arbeitsgemeinschaften nicht zu beeinflussen, wurde ich von der AKPE-Ges.m.b.H. gebeten, derzeit weitere Einzelheiten in diesem Zusammenhang nicht bekanntzugeben. Ich ersuche hierfür um Verständnis.

